

Statuten „verWilen»

I. Namen und Sitz

- (1) Unter dem Namen „verWilen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wilen TG.

II. Zweck

- (2) Der Verein „verWilen“ bezweckt die Organisation und Durchführung diverser kultureller Anlässe in der Gemeinde Wilen TG.

III. Mitgliedschaft

- (3) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem oder per E-Mail eingereichtem Gesuch an den Präsidenten / die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
- (4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt Fr. 30.- pro Haushalt. Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.
Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Präsidenten / die Präsidentin. Er kann auf Ende jeden Monats ohne Kündigungsfrist erfolgen.
Ein Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Der Ausschluss erfolgt nur nach vorgängiger Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.
Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückvergütet.

IV. Organe

- (6) Die Organe des Vereins sind:
- A. Generalversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

- (7) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

- (8) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.
- (9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - h) Entscheid über Ausschluss eines Mitglieds bei wichtigen Gründen;
 - i) Änderung der Statuten;
 - j) Auflösung des Vereins.
- (10) Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

- (11) Der Vorstand handelt als Kollegium. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.
- (12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Aktuar/in
 - d) Kassier/in
- Ämterkumulation ist zulässig.

- (13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführungen der Versammlungen, die Planung und Organisation der Vereinsaktivitäten, die Aufnahme von Mitgliedern sowie – falls notwendig – der Erlass von Reglementen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Zirkulationsbeschlüsse sind in dringlichen Fällen zulässig.
- (14) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen einzeln und dürfen für den Verein alle Rechtshandlung vornehmen, die durch den Vereinszweck gedeckt sind. Dabei haben sie die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und sind verpflichtet, sorgfältig mit den finanziellen Mitteln des Vereins umzugehen.

C. Revisionsstelle

- (15) Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (16) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

- (17) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, sowie aus allfälligen Spenden, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächnissen zusammen.
- (18) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

- (19) Für eine Statutenänderung oder für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (20) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

(21) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Wilen, den 3. März 2020

Die Gründerpräsidentin:



Rebekka Bannwart

Der Protokollführer:



Robin Bannwart